

Corona-Sonderregelungen in der Pflege

Die Regelungen haben vorerst Gültigkeit bis **30. September 2020**.



Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Arbeitnehmer können sich 20 statt 10 Tage freistellen lassen, um die Pflege eines Angehörigen zu organisieren. Das Pflegeunterstützungsgeld dient als Lohnersatz.

Teilzeit durch Familienpflegezeit

Pflegende Angehörige können zurzeit kurzfristiger und flexibler ihre Arbeitszeit zugunsten der Familienpflegezeit reduzieren. Lohneinbußen können Betroffene mit einem Darlehen ausgleichen.

Verwendung der Entlastungsleistungen

Der Entlastungsbetrag für Personen mit Pflegegrad 1 in häuslicher Pflege i. H. v. 125 € kann auch für andere notwendige Dienste wie Nachbarschaftshilfen genutzt werden.

Pflegehilfsmittel zum Verbrauch

Für Pflegehilfsmittel zum Verbrauch stehen derzeit 60 € statt 40 € zur Verfügung. Dazu zählen u. a. Mundschutze und Einmalhandschuhe – gilt rückwirkend bis 01. April 2020.

Stationäre Kurzzeitpflege

Vorübergehende Kurzzeitpflege in stationären Rehazentren und Krankenhäusern berechtigt Betroffene aktuell zu einem erhöhten Zuschuss von bis zu 2.418 €.

Kosten bei Ausfall ambulanter Pflege

Bei Ausfall ambulanter Pflegedienste kann ein Sachleistungsbetrag von bis zu 1.995 € für die Vertretung durch z. B. andere Pflegepersonen oder Nachbarn, genutzt werden.

Pflegegeld ohne Beratungsbesuche

Häusliche Beratungsbesuche bei Pflegegeldempfängern finden aktuell nicht statt. Die Pflegekasse benötigt aktuell keinen Nachweis für die Fortzahlung.

Pflegegradbestimmung per Telefon

Der MDK führt aktuell keine Hausbesuche durch. Die Beurteilung des Pflegegrads findet daher telefonisch auf Grundlage der vorliegenden Akten statt.

Bei weiteren Fragen rund um das Thema Pflege steht Ihnen unsere unverbindliche und **kostenlose Pflegeberatung** unterstützend zur Seite.



☎ 06131 / 46 48 628 (Täglich 8-20 Uhr)

➤ www.pflegehilfe.org

